

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1110

Einwohnergemeinde Bettlach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für das Gebiet Bielstrasse - Unterführungsstrasse / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes Bielstrasse - Unterführungsstrasse zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Wasserversorgung Bettlach, Teilrevision der GWP, Bielstrasse - Unterführungsstrasse, Situation 1:500, Plan-Nr. WV 31.85.351, 6.3.2006
- Technischer Bericht, 6.3.2006.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 23. März 2006 bis 25. April 2006. Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll Nr. 2 vom 21. März 2006 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Laut Schreiben der Bauverwaltung Bettlach vom 8. Mai 2006 wurde bestätigt, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Spezialbewilligungen

2.2.1 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft. Es stellte fest, dass für die Netzerweiterung Bielstrasse - Unterführungsstrasse die Unterquerung des Giglerbaches mit der Wasserleitung und die Durchquerung der rechtsseitigen Bauverbotszone des Baches mit der Leitung unumgänglich sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmbewilligung sind gegeben. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 1).

2.2.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass für die Unterquerung des Giglerbaches mit der Wasserleitung, gestützt auf Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 32 des kant. Fischereigesetzes vom

24. September 1978 (FiG, BGS 625.11), die fischereipolizeiliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann (Anhang 2).

2.2.3 Aufbruchbewilligung zur Querung der Kantonsstrasse T5

Dem Aufbruchgesuch der Einwohnergemeinde Bettlach zur Querung der Kantonsstrasse T5 mittels Stahlrohrvortrieb NW 250 mm hat das Kreisbauamt I, Zuchwil, mit der Bewilligungs-Nr. 06.008 vom 19. Januar 2006 seine Zustimmung erteilt.

2.3 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Ergänzung der GWP für das Gebiet Bielstrasse - Unterführungsstrasse in der Einwohnergemeinde Bettlach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Die Generelle Wasserversorgungsplanung gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.

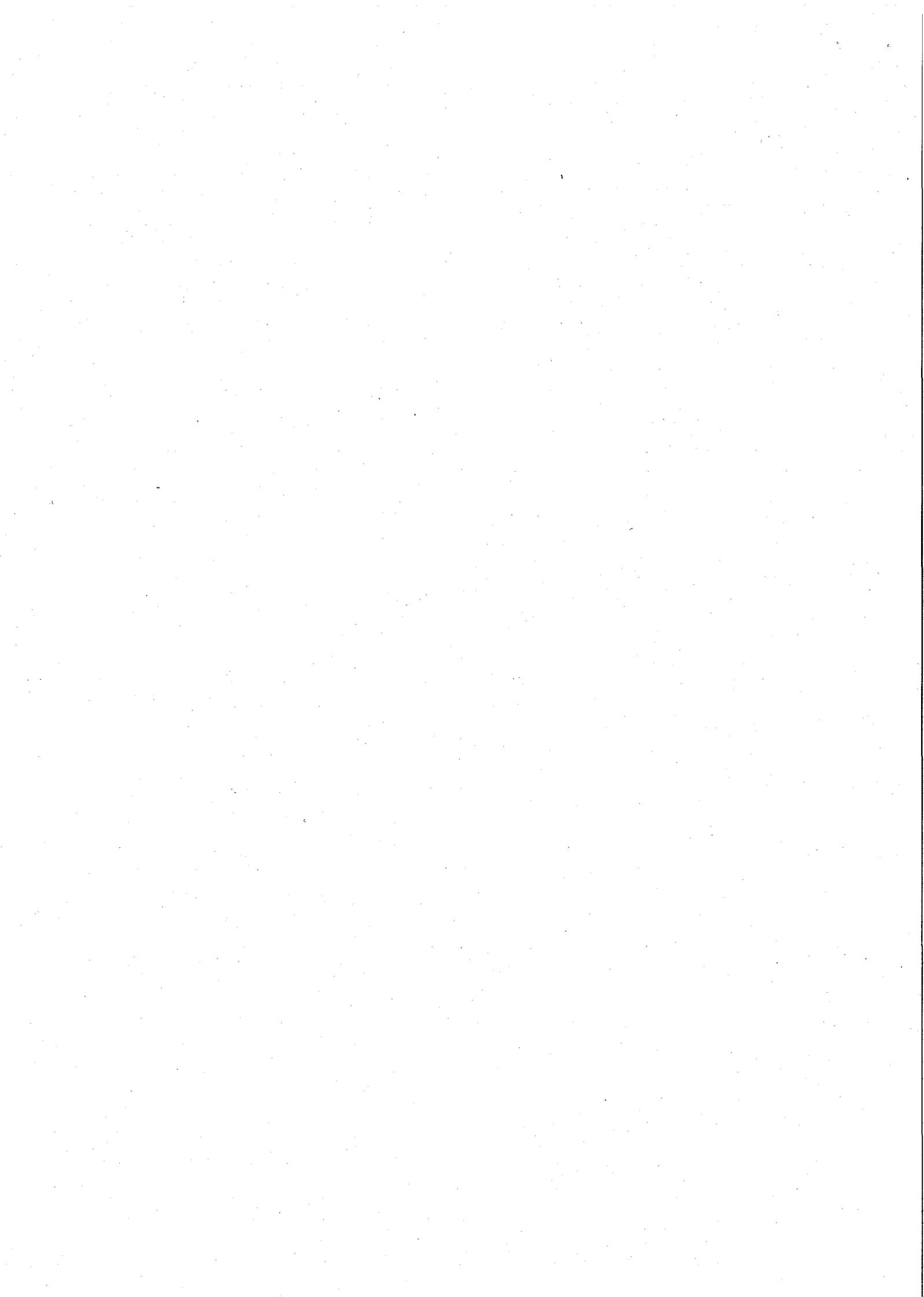
3.4 Der Einwohnergemeinde Bettlach werden die Spezialbewilligungen (wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung sowie fischereipolizeiliche Bewilligung), die in den Erwägungen unter Punkt 2.2 aufgeführt sind und als Anhänge 1 und 2 integrierende Bestandteile dieses Beschlusses bilden, erteilt.

3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.6 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 823.-- erhoben und der Einwohnergemeinde Bettlach belastet.

K. Fuwam

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

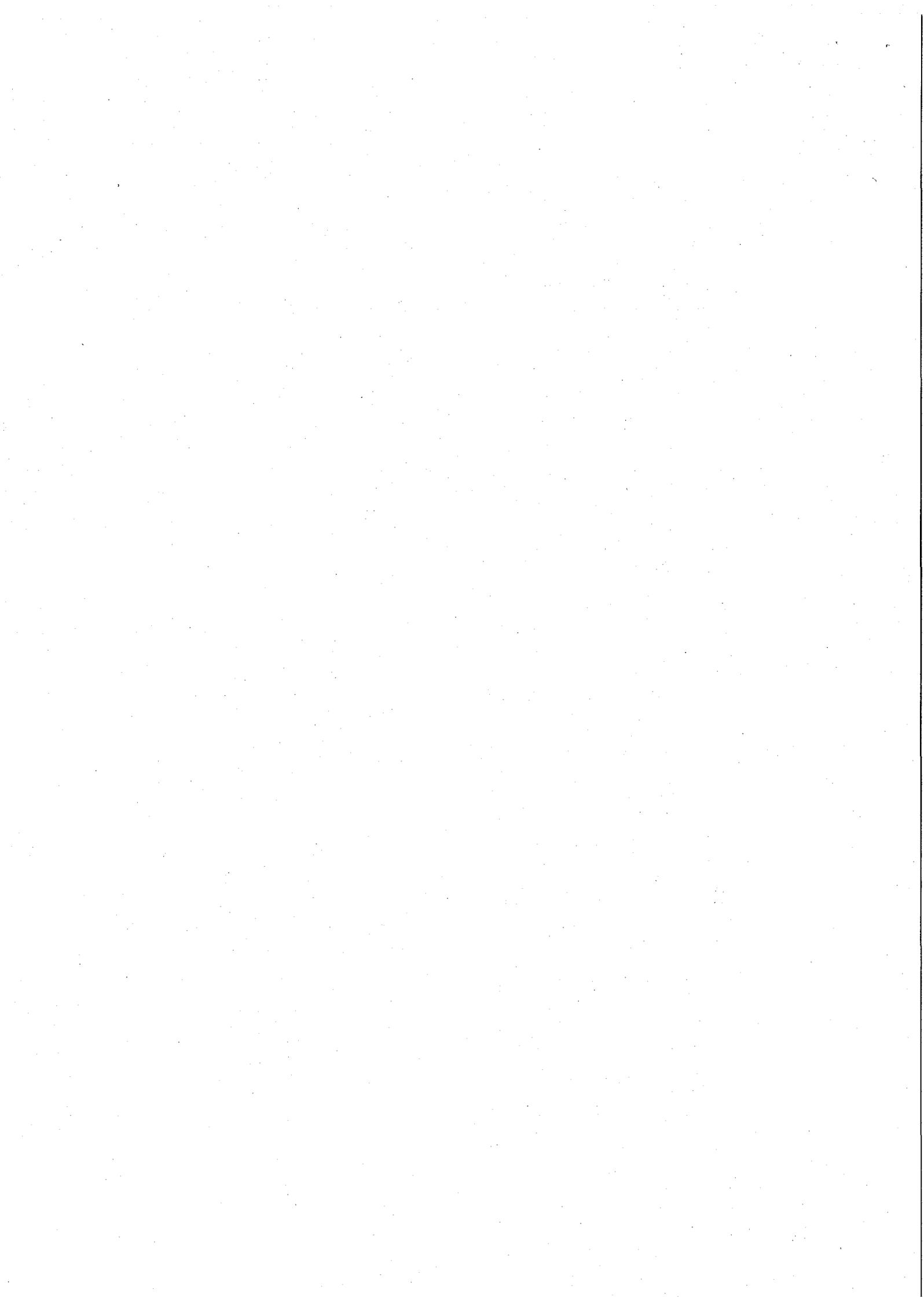


Anhang 1 zu RRB Nr. vom 13. Juni 2006

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Der Einwohnergemeinde Bettlach wird für die Netzerweiterung Bielstrasse - Unterführungsstrasse, die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, den Giglerbach ca. 95 m bachabwärts der Bielstrasse (Koord. 598'970/227'275) mit einer Wasserleitung NW 160/130.8 mm, die im Bachbereich in ein Stahl-Schutzrohr NW 250 mm eingezogen wird, zu unterqueren (Stossvortrieb) und mit der Leitung auch die rechtsseitige Bauverbotszone des Baches zu durchqueren. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
3. Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Arbeitsbeginn für die Bachunterquerung mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
4. Bei den Grabarbeiten beidseits des Baches, insbesondere für die Start- und Zielgrube darf kein Aushubmaterial in das Bachprofil gelangen.
5. Bei der Unterquerung des Giglerbaches ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel des Stahl-Schutzrohres eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten.
6. Nach Verlegung des Stahl-Schutzrohres bzw. der Wasserleitung ist das Profil des Giglerbaches wieder in Stand zu stellen.
7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
8. Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung des Stahl-Schutzrohres bzw. der Wasserleitung sowie aus dem Bestand des Schutzrohres bzw. der Wasserleitung ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Schutzrohr bzw. an der Wasserleitung entstehen.
9. Am Schutzrohr bzw. an der Wasserleitung dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
10. Werden am Giglerbach im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile des Schutzrohres bzw. der Wasserleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen des Schutzrohres bzw. der Leitung bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Baches entstehen.
11. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.



Anhang 2 zu RRB Nr. vom 13. Juni 2006

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Der Einwohnergemeinde Bettlach wird für die Netzerweiterung Bielstrasse - Unterführungsstrasse die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt:

Gemeinde: Bettlach

Gewässer: Giglerbach

Ortsbezeichnung: Ca. 95 m bachabwärts der Bielstrasse (Koord. 598'970/227'275)

Art des Eingriffes: Unterquerung des Giglerbaches mit einem Stahl-Schutzrohr NW 250 mm bzw. mit einer Wasserleitung NW 160/130.8 mm, gemäss den Plänen (Situation Nr. WV 31.85.351 und Querung Giglerbach Nr. WV 31.84.302) des Ingenieurbüros Emch + Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Auflagen:

- Der kantonale Fischereiaufseher und der Fischnetzpächter sind mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Der Fischnetzpächter entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Hinweis:

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

